



Abwasserwerk Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Fraktion
DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL
Herrn Thomas Joachim Klein
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Abwasserwerk
Fachbereich Umwelt und Technik
Rathaus Bensberg
Wilhelm-Wagener-Platz
Auskunft erteilt:
Willi Breidenbach, Zimmer 322
Telefon: 02202/14 13 15
Telefax: 02202/14 12 08
e-Mail: w.breidenbach@stadt-gl.c
Termine bitte nach Vereinbarung

Mein Zeichen:
7-68/ Anfragen der Ratsmitglieder

21.08.2019

**Ihre Anfrage vom 21.08.2019 (Az. WF-2019-0017) zu Niederschlagwassergebühren /
Umweltaspekte bei Ökopflaster, Rasengittersteinen u.ä.**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Klein,

mit Anfrage vom 20.08.2019 bitten Sie um Auskunft, ob die Stadt Bergisch Gladbach Rasengittersteine, Ökopflaster, Pflastersteinsysteme mit Gitterfugen, Drainsteine sowie mit Filtersteinen versehene Grundstücksflächen als Flächen ansieht, die versiegelt oder teilversiegelt sind und somit Entwässerungsgebühren für den Bauherrn zur Folge haben.

Hierzu teile ich Ihnen folgendes mit:

Die Erhebung von Niederschlagwassergebühren ist in § 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach geregelt. Hiernach ist die Quadratmeterzahl der bebauten, von Bauteilen überdeckten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagwasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, Grundlage für die Gebührenberechnung.

Nach ständiger Rechtsprechung des VG Köln liegt eine nicht leitungsgebundene Zuleitung insbesondere dann vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch Niederschlagwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Zuwegungs- und Stellplatzflächen, die mit den von Ihnen genannten Pflisterelementen versehen sind, sind grundsätzlich „befestigte Flächen“ im Sinne der zitierten Satzungsbestimmung und somit gebührenpflichtig. Denn unter „Befestigung“ ist nach der Rechtsprechung *jede von der natürlichen Beschaffenheit abweichende Verdichtung* zu verstehen.

Weitergehend wendet die Stadt Bergisch Gladbach aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einen „Wahrscheinlichkeitsmaßstab“ im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 2 Kommunalabgabengesetz als Gebührenmaßstab an.

Bei einem solchen Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist die Stadt – anders als beim Wirklichkeitsmaßstab - nicht gehalten, Aspekte wie eine Teilversickerung aufgrund von Ökopflaster bei der Gebührenermittlung zu berücksichtigen. Daher können solche „Umweltaspekte“ auch nicht in die Gebührenermittlung einfließen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Harald Függe
Erster Beigeordneter